

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 10.10.2017		
Beratungspunkt	<b>Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015</b>		
Anlagen	1		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	10-13/2	HA-Ö	21.02.2002
	14-195/5	HA-Ö	28.10.2003
	20-60/4	GR-Ö	20.04.2004
	20-002/08	GR-Ö	22.01.2008
	20-033/08	GR-Ö	16.09.2008
	20-035/08	GR-Ö	16.09.2008
	20-036/08	GR-Ö	16.09.2008
	1-019/11	GR-Ö	17.05.2011

### Erläuterungen:

In diesem Jahr erfolgen zum vierten Mal Haushaltsplanungen im System des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), wodurch mittlerweile bei allen Beteiligten eine gewisse Routine einkehrt. Die Jahresabschlüsse des Kernhaushalts 2015, 2016 sind bisher lediglich vorläufig, weil die Ausgangsbasis, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015, bislang nicht formal festgestellt werden konnte. Mit dieser Tatsache befindet sich die Stadt in Gesellschaft vieler anderer Städte.

Diese Vorlage soll im Vorfeld der Haushaltsplanberatungen darüber informieren, welches Vermögen die Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015 überhaupt hat und wie es finanziert ist. Die vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 ist als Anlage beigefügt. Damit wird eine gewisse Informationsgrundlage geboten, um im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Unterstützung zur Entscheidung über die Finanzierung künftiger Investitionen zu haben.

Zudem soll die Vorlage aufzeigen, bis wann die formale Feststellung der Eröffnungsbilanz erfolgen kann und mit welchen Umständen die Verwaltung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz befasst war bzw. ist.

### **Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz**

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2017, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015, geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 beschlossen das NKHR zum 01.01.2015 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2015.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen. Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, sowie die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.

Zudem muss eine Bewertungsrichtlinie erstellt werden, in der detailliert festgehalten wird, wie die einzelnen Vermögensgegenstände bewertet wurden, welche Bewertungsgrundsätze angewandt wurden und von welchen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Donaueschingen dar. Die kommunale Bilanz im NKHR ist ähnlich aufgebaut wie die Bilanz nach dem HGB.

## Bilanz

Aktivseite	Passivseite
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermögen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immaterielle Vermögensgegenstände</li> <li>• Sachvermögen                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbebaute Grundstücke</li> <li>• ...</li> </ul> </li> <li>• Finanzvermögen                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• Liquide Mittel</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>2. Abgrenzungsposten               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive Rechnungsabgrenzung</li> <li>• Sonderposten</li> </ul> </li> <li>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eigenkapital               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basiskapital</li> <li>• Rücklagen</li> <li>• Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnis</li> </ul> </li> <li>2. Sonderposten</li> <li>3. Rückstellungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> </ul> </li> <li>4. Verbindlichkeiten</li> <li>5. Passive Rechnungsabgrenzung</li> </ol>

Jede Kommune muss ihre Vermögensgegenstände und Schulden aufnehmen und bewerten. Die Höhe des Wertansatzes ist von der Kommune selbst zu ermitteln. Hierfür stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung.

**Umstellung auf das NKHR/ Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Stadt Donaueschingen**

1. Die Umstellung auf das NKHR konnte trotz Mitarbeiterwechselln und Krankheitsausfällen erfolgreich ohne eine Fremdfirma durch das Personal der Stadtkämmerei durchgeführt werden. Dies zeigt die hohe Leistungsfähigkeit der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denn andere Kommunen haben sich für die Umstellungsarbeiten externe Dienstleistungen hinzugekauft und oder weiteres Personal eingestellt.

Neben den sonstigen laufend anfallenden Tätigkeiten im Rechnungswesen mussten die Tätigkeiten von unbesetzten Stellen in der Kämmerei von den anwesenden Mitarbeitern aufgefangen werden. Zudem hatten die Fachämter zu Beginn häufig auftretende Programm-Fragen, die schnellstmöglich abgearbeitet werden mussten. Dies nahm sehr viel Zeit in Anspruch, weshalb die Erstellung der Eröffnungsbilanz nur schleppend anlaufen konnte.

Während der Erstellung der Eröffnungsbilanz fielen immer wieder Unstimmigkeiten bei der bis 2009 durchgeführten Vermögenserfassung und -bewertung auf. Diese Korrekturen erforderten intensive Recherchearbeiten und waren wegen deren Vielzahl sehr zeitaufwändig. Auch die anderen anstehenden Bewertungen wie etwa die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Berechnung von Rückstellungen (Lohn- und Gehaltsrückstellungen) und von Abgrenzungsposten (Grabnutzungsgebühren); sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) nahmen viel Zeit in Anspruch.

2. Um die Eröffnungsbilanz final fertigstellen zu können, benötigt die Verwaltung noch einen Beschluss über einen Vermögensansatz, bei dem ein Wahlrecht besteht. Die ansonsten notwendigen Beschlüsse zur Vermögensbewertung sind bereits in den Gemeinderatssitzungen am 22.01.2008 und 16.09.2008 beschlossen worden.

Es besteht ein Wahlrecht, ob geleistete Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen mit Sonderrechnung, die vor dem 01.01.2015 ausbezahlt wurden, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Beispielsweise wären das Zuschüsse an Vereine, Kirchen oder Private zum Bau von Vereinsheimen, zur Anschaffung von Instrumenten, zur Generalsanierung von Kirchen und dergleichen. Das Wahlrecht bietet die Norm § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO. Die geleisteten Zuschüsse sind jährlich abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (analog einer Eigeninvestition der Kommune).

Die Verwaltung schlägt vor, das Wahlrecht so auszuüben, dass kein Ansatz für geleistete Investitionszuschüsse gebildet wird.

Die Verwaltung sieht Vorteile darin, weil in der Folge keine Abschreibungsbeträge anfielen und damit diese Abschreibungsaufwendungen im Ergebnishaushalt nicht erwirtschaftet werden müssten. Der Haushaltsausgleich wäre also leichter zu erreichen. Zudem würde sich die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz nicht noch weiter verzögern, da aufwändige Recherchen darüber, beispielsweise welche Pfarrgemeinde vor 20 Jahren welchen Betrag für was bekommen hat, entfällt.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die geleisteten Investitionszuschüsse in der Bilanz abgebildet werden. Hierbei handelt es sich um die oben genannten Fälle.

3. Falls der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung unter Ziff. 2 beschlösse, ergäbe sich folgender Zeitplan zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz:

<b>Aufgabe</b>	<b>Fertigstellung bis</b>
Fertigstellung EÖB (letzte Korrekturen, sowie Erstellung Schriftteil)	31.01.2018
Fertigstellung Bewertungsrichtlinie	31.01.2018
Prüfung der Eröffnungsbilanz durch Innenrevision (gesetzl. Frist: 6 Monate)	01.08.2018
Feststellung der Eröffnungsbilanz durch GR	Ende August 2018

Z BM
---------

Beschlussvorschlag:

1. Informationen werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Verzicht auf Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse bis zum 31.12.2014 gemäß § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO wird zugestimmt.

Beratung: